

L 10 LW 2290/07 A

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

10

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 10 LW 2290/07 A

Datum

23.05.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Das Befangenheitsgesuch gegen Richter am Sozialgericht X. wird abgelehnt.

Gründe:

Das Befangenheitsgesuch der Klägerin ist jedenfalls nicht begründet.

Nach [§ 60](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i. V. m. [§ 42](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn der Richter tatsächlich befangen ist, sondern schon dann, wenn ein Beteiligter bei Würdigung aller Umstände und bei vernünftigen Erwägungen Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und der objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Ein im Rahmen gebotener richterlicher Verfahrensweise liegendes Verhalten kann keinen Ablehnungsgrund begründen.

Die beanstandete Äußerung des Richters, die bisher geführten Verfahren seien mehr oder minder immer mit der gleichen Argumentation geführt worden, werden von der Klägerin selbst bestätigt, wenn sie - wenn auch an anderer Stelle des Ablehnungsgesuches - vorträgt, der abgelehnte Richter habe in den vom Ehemann der Klägerin unter dem Aspekt der Verfassungswidrigkeit mehrmals geführten Verfahren immer zugunsten der Beklagten entschieden. Tatsächlich machte der Ehemann der Klägerin auch in dem seinem aktuellen Klageverfahren vorausgegangenen Widerspruchsverfahren die Verfassungswidrigkeit der "Zwangsmitgliedschaft" geltend. Mit dem ausdrücklich gestellten Klageantrag begehrt die Klägerin die Feststellung, dass sie nicht seit 01.01.1984 Mitglied der Beklagten gewesen sei. Auch dies lässt durchaus die vom abgelehnten Richter angestellte Vermutung zu, dass eine bekannte Argumentation wiederholt werden soll. Somit ist nicht nachvollziehbar, warum die eingangs wiedergegebene Äußerung des Richters die Besorgnis der Befangenheit begründen soll. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist der Vorwurf, der Richter habe mangels Sorgfalt und Unvoreingenommenheit den - im Klageantrag umrissenen - Streitgegenstand verkannt. Möglicherweise besteht dieses Problem auf Klägerseite.

Ein vor diesem Hintergrund vom abgelehnten Richter erteilter Hinweis auf die Möglichkeiten des [§ 192 SGG](#) kann deshalb - unbeschadet der näheren Prüfung, ob die Voraussetzungen der Vorschrift tatsächlich vorliegen und in welcher Höhe Verschuldungskosten angefallen sind - im vorliegenden Fall keine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen. Im Übrigen sieht diese Regelung vor ihrer Anwendung in der hier in Betracht kommenden Variante einen vorherigen Hinweis ausdrücklich vor.

Die Behauptungen der Klägerin über rechtliche Defizite in früheren Entscheidungen von Richter am Sozialgericht X. lassen schon im Ansatz keinen Grund für eine Besorgnis der Befangenheit erkennen. So trägt die Klägerin noch nicht einmal vor, dass Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Richters Erfolg gehabt hätten.

Der übrige Vortrag der Klägerin - Richter am Sozialgericht X. habe sich abfällig über einen Antrag nach [Art. 100 GG](#) geäußert - ist hinsichtlich der behaupteten Tatsachen zu unspezifisch, als dass diesbezüglich überhaupt eine inhaltliche Prüfung des Senats erfolgen könnte.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2007-05-25